



Gemeinde Waldfeucht

45. Flächennutzungsplanänderung „Braunsrath/Hinter der Kirche“

Begründung (Teil 1)

**Redaktionelle Berichtigungen nach der öffentlichen Auslegung sind mit Streichungen und /oder mit kursiver Schrift gekennzeichnet*



1	ANLASS, ZIEL UND ERFORDERNIS DER 45. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	1
2	SITUATIONSBESCHREIBUNG	2
2.1	Lage des Plangebietes, Geltungsbereich	2
2.2	Bestehendes Planungsrecht	3
2.3	Ziel und Zweck der Planung	3
2.4	Verkehrliche Erschließung	4
2.5	Technische Infrastruktur	4
2.6	Denkmalschutz	4
2.7	Altlasten, Kampfmittel	5
2.8	Baugrundverhältnisse, Grundwasser	5
2.9	Bergbau	7
2.10	Immissionsschutz - Lärmimmissionen	7
3	NATUR, LANDSCHAFT, ARTENSCHUTZ	8
3.1	Natur, Landschaft	8
3.2	Artenschutz	9
4	UMWELTBELANGE	9
5	INHALT DER 45. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	10
5.1	Wohnbauflächen, Wald	10
5.2	Fläche für die Versorgungsanlagen	11
6	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	11
7	HINWEISE	11
8	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	11
9	ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG	12
10	VERFAHRENSÜBERSICHT	13
11	ANHANG	13

Abbildungsverzeichnis

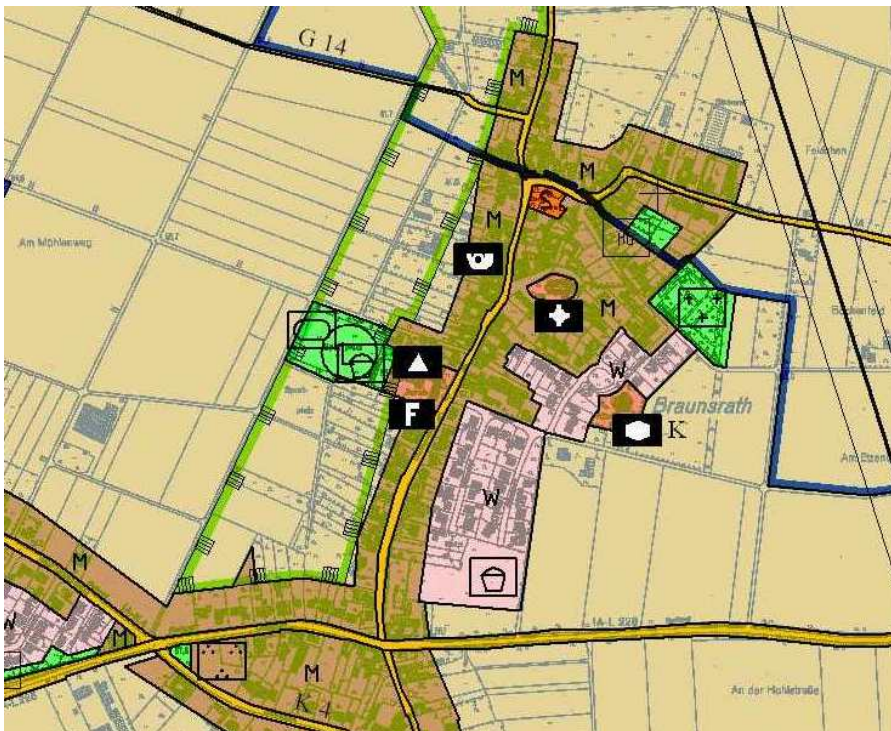
Abbildung 1 Ausschnitt aus rechtswirksamen FNP der Gemeinde Waldfeucht	1
Abbildung 2 Geltungsbereich 45. FNP-Änderung	3

1 Anlass, Ziel und Erfordernis der 45. Flächennutzungsplanänderung

In der Gemeinde Waldfeucht besteht ein Bedarf an Wohnbaugrundstücken (insbesondere für den Einfamilienhausbau). In den vorhandenen Baugebieten der Gemeinde stehen aber keine gemeindlichen Grundstücke mehr zur Verfügung, die relativ zeitnah diesen Bedarf decken könnten.

In der Ortslage Braunsrath befinden sich Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem AWO-Kindergarten im Eigentum der Gemeinde in einer Gesamtgröße von ca. 1,5 ha. Diese werden derzeit als Wiese genutzt und sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Abbildung 1 Ausschnitt aus rechtswirksamen FNP der Gemeinde Waldfeucht



Quelle: Flächennutzungsplan Gemeinde Waldfeucht, Stand Juli 2015

Aufgrund der guten Standortvoraussetzungen (Lage im Gemeindegebiet, Anschlussmöglichkeiten an soziale und technische Infrastruktur) sowie der Tatsache, dass die Flächen aufgrund der Eigentumsverhältnisse zeitnah einer Bebauung zugeführt werden können, hat die Gemeinde Waldfeucht beschlossen, die erforderlichen Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanänderung) einzuleiten.

Es ist vorgesehen, mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 32, 4. Änderung „Hinter der Kirche“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Wohnbebauung in diesem Bereich zu schaffen. Da diese Zielsetzungen nicht aus den Darstellungen des



rechtswirksamen FNP abgeleitet sind, ist die 45. Flächennutzungsplanänderung erforderlich geworden, die im Parallelverfahren durchgeführt wird.

Im Rahmen der 45. Änderung des Flächennutzungsplans wurde auch ein Umweltbericht (§ 1a und § 2 (4) BauGB) erstellt.

Erkenntnisse aus den Fachplanungen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens BP Nr. 32, 4. Änderung, das im Parallelverfahren durchgeführt wird, werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 28. August 2015 hat die Bezirksplanungsbehörde gemäß Verfahren § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bestätigt, dass dieser Änderung des Flächennutzungsplanes keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen.

2 Situationsbeschreibung

2.1 Lage des Plangebietes, Geltungsbereich

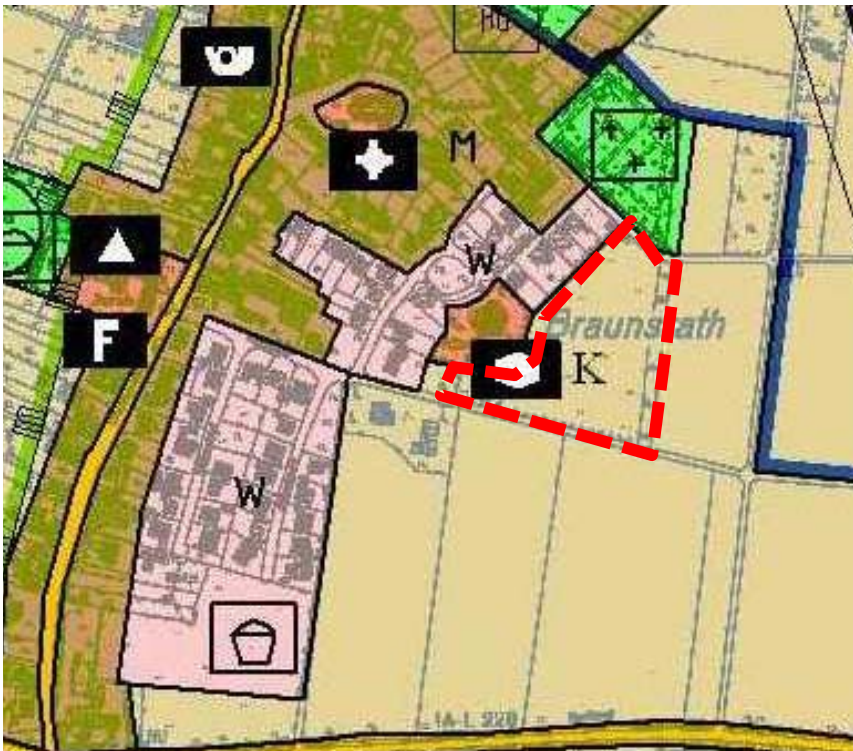
Das Plangebiet befindet sich am östlichen Rand der Ortslage Braunsrath in der Gemeinde Waldfeucht. Es wird im Norden begrenzt durch die Friedhofsstraße, im Süden durch den Wirtschaftsweg in Verlängerung der Straße Mühlenberg, im Westen durch die vorhandene Wohnbebauung und dem Kindergarten der Straße „Im Kirchfeld“ sowie im Osten durch Landwirtschaftsflächen. Die östliche Grenze des Plangebietes verläuft ungefähr in Höhe des Friedhofs von Braunsrath, der unmittelbar nördlich des Plangebietes liegt.

Der ca. 1,5 ha große Geltungsbereich der 45. Flächennutzungsplanänderung umfasst das heutige Flurstück Nr. 302 in der Gemarkung Braunsrath, Flur 14. Der Geltungsbereich wurde gegenüber dem Aufstellungsbeschluss um den Bereich der heutigen Hausgärten im Westen etwas zurückgenommen, da hier kein Änderungsbedarf besteht und es Zielsetzung der Gemeinde ist, diese Hausgärten entsprechend dem geltenden Bebauungsplans Nr. 32 auch zukünftig planerisch zu erhalten und zu sichern.

Das Plangebiet ist derzeit eine Wiesenfläche, die am Ostrand mit einem ca. 10 m tiefen Gehölzstreifen und am südlichen Rand mit einer ca. 1,0 m breiten Hecke eingefasst ist. Der östliche, 10 m breite Gehölzstreifen wurde als Ersatzaufforstung angelegt und ist im Waldkataster der Gemeinde verzeichnet.

Der Ortskern von Braunsrath liegt ca. 250 – 300 m (Luftlinie) entfernt. Die Grundversorgung im Ortskern (Bäcker, Metzger und kleiner Handwerkerbedarfsladen) ist aus dem Plangebiet fußläufig erreichbar.

Abbildung 2 Geltungsbereich 45. FNP-Änderung



Quelle: Flächennutzungsplan der Gemeinde Waldfeucht

2.2 Bestehendes Planungsrecht

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Waldfeucht ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Geltungsbereich der 45. FNP-Änderung befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 32 „Hinter der Kirche“. Der Bebauungsplan Nr. 32 setzt hier Fläche für die Landwirtschaft sowie gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (Obstwiese und Feldgehölz) fest. Im Parallelverfahren zu dieser 45. FNP-Änderung wird der Bebauungsplan Nr. 32, 4. Änderung aufgestellt.

2.3 Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Gemeinde Waldfeucht ist es, durch Eigenentwicklung die Schaffung von familiengerechtem Wohnraum bzw. Wohnbauflächen dem sich abzeichnenden demografischen Wandel in der Gemeinde planerisch entgegen zu wirken. So soll die Abwanderung von jungen Menschen wegen fehlender Bauflächen verhindert werden.

Bereits im Jahr 2014 haben Gespräche mit Bürgern ergeben, dass ein Bedarf an Wohnbauflächen in den Ortsteilen Braunsrath, Brüggelchen und Waldfeucht vorliegt.

Innerhalb der Ortslagen der Gemeinde Waldfeucht sind derzeit keine Freiflächen für eine Ausweisung als Wohngebiet vorhanden. Die wenigen Baulücken oder Freiflächen in den bestehenden Siedlungsbereichen sind meist in privater Hand und stehen dem Grundstücksmarkt in der Regel nicht zur Verfügung. Die gemeindlichen Grundstücke in dem jüngst entwickelten Wohnneubaugebiet „Mühlenberg“ sind bereits alle verkauft. Über ein weiteres Angebot gemeindlicher Baugrundstücke verfügt die Gemeinde Waldfeucht nicht, dem steht aber ein hoher Eigenbedarf aus der Ortslage Braunsrath entgegen. Der Verwaltung liegen bereits ca. 18 Anfragen von ortsansässigen Bauwilligen für den Planbereich vor.

2.4 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung wird über den Anschluss und Ausbau der Friedhofstraße sichergestellt.

2.5 Technische Infrastruktur

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes kann durch Ausbau und Anschluss an die vorhandene Infrastruktur erfolgen.

Die Energieversorgung wird den Bedarfen entsprechend angepasst und ausgebaut. Im Plangebiet wird der Standort einer Trafo-Station vorgesehen. Die Versorgung mit Trink- und Löschwasser wird über die Herstellung neuer Leitungen und mit der Anbindung an die vorhandene Infrastruktur gewährleistet.

Für die Entwässerung des Plangebiets wurde durch ein Fachbüro ein Konzept erarbeitet. Die Planung sieht für das gesamte Gebiet die Ableitung des Regenwassers im Trennsystem vor. Das Schmutzwasser wird der Mischwasserkanalisation im Einmündungsbereich Kirchfeld / Friedhofstraße zugeleitet. Das Regenwasser wird gesammelt und zu dem Geländetiefpunkt im Nord-Osten des Plangebiets geleitet. Hier ist ein kombiniertes Becken aus einer offenen Mulde und einer darunter liegenden Rigole vorgesehen. Das Speichervolumen des Beckens wird für ein 100-jährliches Ereignis bemessen. Für die Einleitung in das Grundwasser wird ein Erlaubnis Antrag bei der Unteren Wasserbehörde gestellt werden.

2.6 Denkmalschutz

Der unmittelbar benachbarte Friedhof von Braunsrath ist als Denkmalsbereich festgesetzt und unter Schutz gestellt. (Denkmalsbereichssatzung Friedhof Braunsrath vom 06. August 2001). Im Plangebiet der 45. FNP-Änderung sind keine Baudenkmale vorhanden. Bodendenkmale sind nicht bekannt. Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland ist an dem Bauleitplanverfahren beteiligt.

2.7 Altlasten, Kampfmittel

Das Vorkommen von Altlasten im Plangebiet ist nicht bekannt. Der unteren Bodenschutzbehörde liegen keine Erkenntnisse über Altlastverdachtsflächen vor.

Die Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, teilt mit Schreiben vom 19.02.2016 mit, dass die Luftbildauswertung 1939 – 1945 ergeben hat, dass das Plangebiet in einem Bereich mit vermehrten Kampfhandlungen liegt. Daher wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel, sofern diese nicht vollständig innerhalb der geräumten Fläche liegt. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Aufschüttungen des Bodens, die nach 1945 erfolgten, auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben sind. Des Weiteren wird auf erforderliche Sicherheitsdetektionen bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen hingewiesen.

Die Hinweise des Kampfmittelbeseitigungsdienstes werden in den Bebauungsplan Nr. 32, 4. Änderung (Parallelverfahren) aufgenommen. Es wird darauf verwiesen, dass vor erdeingreifenden Maßnahmen entsprechende Bereiche des Plangebietes zu untersuchen sind.

2.8 Baugrundverhältnisse, Grundwasser

Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 2, daher sind die Anforderungen der DIN 4149 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu beachten.

Das Plangebiet ist von lößbürtigem druck- und setzungsempfindlichen kolluvialen Böden betroffen, der Baugrund ist daher objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten, insbesondere auf sein Setzungsverhalten und seine Tragfähigkeit.

Das Plangebiet ist durch Sumpfungsmaßnahmen der durch Braunkohlenbergbau bedingten Grundwasserabsenkung betroffen. Im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau sowie bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.

Zu dem Bebauungsplanverfahren BP Nr. 32, 4. Änderung erfolgte eine hydrogeologische Beurteilung des Baugrundes und seiner Wasserführung im Hinblick auf eine örtliche Versickerung des Niederschlagswassers gemäß den Anforderungen des § 51a LWG. Es wurden Angaben über den grundsätzlichen Bodenaufbau, die Bodendurchlässigkeiten und die Wasserführung des Bodens gemacht.

Demnach herrschen im Plangebiet unter der ca. 0,5 m starken belebten Bodenzone (Mutterboden) Lößlehme vor. Es handelt sich hierbei um überwiegend feinsandige Schluffe mit örtlich schwach kiesigen Nebenanteilen in steifer Konsistenz sowie örtlich dünnen Zwischenlagen



aus stark schluffigen Feinsanden in mitteldichter Lagerung. Diese für eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser ungeeignete Schicht reicht im nördlichen bis mittleren Bereich des Plangebietes bis in Tiefen von 5,1 m und 6,1 m unter Flur, in dem südlichen Bereich dagegen nur bis 0,5 und 1,1 m unter Flur.

Der tiefere Untergrund besteht aus den Sanden und kiesigen Sanden der „Terrassenablagerungen“. Diese Schicht ist mindestens mitteldicht gelagert und weist vielfach eine mitteldichte bis dichte Lagerung auf. Diese Schicht ist für eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser ausreichend gut geeignet.

Grundwasser

Der zusammenhängende Grundwasserspiegel unter dem Plangebiet kann aktuell durch Interpolation von Messdaten auf rund 47,1 m bestimmt werden ¹. Der Grundwasserspiegel ist um den Absenkbetrag von rd. $\Delta h = 2,4$ m durch die Einwirkung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen beeinflusst. Der natürliche Grundwasserspiegel müsste demnach bei ca. 49,5 m stehen. Daher ergeben sich im Plangebiet Grundwasserflurabstände von derzeit rd. 13,4 m bis 10,5 m und zukünftig auf rd. 11,0 m und 8,1 m nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen.

Versickerungsmöglichkeiten

Grundsätzlich sind im gesamten Plangebiet ausreichende Bodendurchlässigkeiten und ausreichende Grundwasserflurabstände für eine natürliche Restreinigung des Sickerwassers vor dem Erreichen des Grundwasserspiegels gegeben.

Allerdings sind im nördlichen bis mittleren Bereich des Plangebietes aufgrund der hier vorherrschenden großen Mächtigkeiten der Lößlehm-Decke die technischen (erheblicher Aufwand) und wasserrechtlichen (Tiefenversickerung) Bedingungen für eine Versickerung sehr ungünstig. Der südliche Bereich, wo der versickerungswirksame Boden (kiesige Sande, Terrassenablagerungen) schon dicht unter der Geländeoberkante beginnt, sind die Bedingungen für die Anlage von Versickerungsanlagen günstig.

Durch ein Fachbüro wurde ein Entwässerungskonzept für das Plangebiet erarbeitet. Für die Ableitung der Niederschlagswasser wird im Nordöstlichen Bereich des Plangebietes ein Versickerungsbecken vorgesehen. Ausdehnung und Größe des Beckens ist entsprechend einem 100-jährlichem Ereignis bemessen. Dabei wird das anfallende Niederschlagswasser von den Grundstücken und der Straßenflächen ein

¹ Hinweis: Der Erftverband weist in seinem Schreiben vom 2.09.2016 darauf hin, dass der Grundwasserspiegel im Oktober 2015 etwa bei 45,5 m ü. NHN lag.

kombiniertes Becken aus einer offenen Mulde und einer darunter liegenden Rigole abgeleitet. Die Verbots- und Genehmigungstatbestände der Wasserschutzgebietsverordnung Heinsberg-Kirchhoven sind, aufgrund der Lage des Plangebietes in der Wasserschutzzone III, zu beachten.

2.9 Bergbau

Der Plangeltungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfels „Heinsberg“ sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Braunsrath 1 „ und „Aphoven 1“.

Im Plangeltungsbereich ist derzeit kein Bergbau verzeichnet.

Das Plangebiet liegt über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Rheinland“. Inhaberin der Erlaubnis ist die Wintershall Holding GmbH. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung vom Bodenschatz „Kohlenwasserstoff“ innerhalb der festgelegten Feldgrenzen. Unter „Aufsuchen“ wird die Tätigkeit zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes verstanden. Eine Erlaubnis dient dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, so dass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund der Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen sind erst nach weiteren Genehmigungsverfahren erlaubt. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden alle öffentlichen Belange – insbesondere Gewässerschutz – geprüft, gegebenenfalls in einem Wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Einschränkungen für die Durchführung der Bauleitplanung ergeben sich hierdurch nicht. Von Seiten der Wintershall Holding AG sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und zurzeit auch nicht geplant.

2.10 Immissionsschutz - Lärmimmissionen

Fluglärm

Aufgrund einer Platzrundenänderung an dem ca. 715 m südöstlich des Plangebiets entfernten Sonderlandeplatz des Ultraleicht Flugclub Heinsberg e.V. wurden die möglichen Auswirkungen durch Lärmim-

missionen in einem Lärmgutachten² im Jahr 2009 überprüft. Das Plangebiet wurde damals bereits mit dem IP II bereits berücksichtigt. Der IP II ist im Lageplan am östlichen Rand des Geltungsbereichs des BP 32 verortet und liegt in ca. 500 m Abstand zur nächstgelegenen Flugbahn (Platzrunde). Für den IP II wurde „WA“ als schutzwürdige Nutzung zugrunde gelegt. Die gutachterlichen Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass die an den betrachteten Immissionsorten der nächstgelegenen Wohnbebauung (hier IP II) die zulässigen Immissionsrichtwerte unterschritten werden. Daher kann ausgeschlossen werden, dass unzulässige Geräuschemissionen durch Fluglärm auch auf die geplante Wohnbebauung im Geltungsbereich der 45. FNP-Änderung eintreten werden (vgl. ³) Des Weiteren liegen der Gemeinde Waldfeucht keine Informationen über mögliche Konflikte / Beschwerden über den vorhandenen Flugbetrieb vor.

Verkehrslärm

Es sind keine unzulässigen Verkehrslärmimmissionen durch die in ca. 250 m südlich des Plangebiets verlaufende L228 auf bestehende Wohngebiete bekannt.

3 Natur, Landschaft, Artenschutz

3.1 Natur, Landschaft

Im Rahmen der Umweltprüfung wird ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet. Die umweltrelevanten Belange und Schutzgüter werden im landschaftspflegerischen Fachbeitrag erfasst und hinsichtlich ihrer Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet. Die Auswirkungen der Planungen werden aufgezeigt und in ihrer Erheblichkeit gewichtet.

Im Bebauungsplan Nr. 32, 4. Änderung, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, werden Maßnahmen zur Minderung, zur Kompensation und zum Ausgleich der Eingriffe festgesetzt. Dabei werden Maßnahmen zum Erhalt und Weiterentwicklung der Waldfläche und der Ergänzung/Ersatz der bestehenden Weißdornhecke festgesetzt. Das Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert werden, die entsprechenden Flächen zur Regenrückhaltung/Versickerung werden im Bebauungsplan festgesetzt.

² Ingenieurbüro für Arbeits- und Umweltschutz Franzen: „Schalltechnisches Gutachten – Beurteilung der zu erwartenden Geräuschemissionen durch die Verlegung der vorhandenen Platzrunde am Sonderlandeplatz für bemannte, nicht zulassungspflichtige Luftfahrzeuge in Heinsberg, Gemarkung Aphoven, Flur 5, Flurstück 118“, 24.08.2009

³ ebenda

Die quantitative Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zeigt, dass der Eingriff jedoch ein Defizit von 27.263 an ökologischen Wertpunkten verursacht, der extern kompensiert werden muss. Daher wird in Abstimmung mit dem Kreis Heinsberg dem Bebauungsplan folgende externe Kompensationsmaßnahme zugeordnet:

Teilfläche ~~21~~ 18 „Kirchhover Bruch II“ in der Gemarkung Haaren, Flur ~~16~~ 27, Flurstücke ~~4, 5 und 6~~ 37. Sie umfasst eine Fläche von ~~9.640 qm~~. Die Maßnahme wurde als ~~Aufforstung~~ *Biotopkomplex* vorgenommen und umfasst insgesamt ~~38.560~~ 38.748 Ökopunkte. Das Defizit aus dem BP Nr. 32, 4. Änderung von 27.263 ökologischen Wertpunkten wird daraus abgedeckt, der Rest von ~~11.297~~ 11.485 Wertpunkten wird anderweitig verwendet.

3.2 Artenschutz

Zu dem Bauleitplanverfahren wurde eine Artenschutzprüfung (Vorprüfung) durchgeführt. Es ist nicht auszuschließen, dass bodenbrütende Vögel, Baum- und Gehölzbrüter, sowie Fledermäuse die Flächen des Plangebietes und die Gehölze teilweise als Fortpflanzungsstätte und teilweise als Jagdhabitat nutzen.

Arten, welche die vorhandenen Biotopstrukturen als Fortpflanzungs-, ruhe oder Nahrungsstätte nutzen, können in gewissem Umfang auf andere Flächen in der Umgebung ausweichen. Da eine Tötung von bodenbrütenden Vögeln während der Bauphase nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann, wird im verbindlichen Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass die Baufeldräumung außerhalb des Brutzeitraumes der Vögel erfolgen sollte.

Insgesamt ist aber festzustellen, dass im Plangebiet kein besonderes Potenzial als Lebensraum von streng gefährdeten oder geschützten Tierarten, die nicht auf umliegende Flächen ausweichen können, besteht.

4 Umweltbelange

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne u. a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Im Hinblick auf eine sachgerechte Abwicklung der Umweltprüfung im Rahmen der 45. Flächennutzungsplanänderung „Braunsrath/Hinter der Kirche“ werden die Umweltbelange in Form eines Umweltberichts im Sinne der Anforderungen § 2a BauGB konkretisiert. Unter Berücksichtigung planerisch vorgesehener Vermeidungs- und Minderungsmaß-

nahmen werden die verbleibenden wesentlichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des geplanten Vorhabens auf die Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern ermittelt und beschrieben, soweit dies auf den Ebenen der Planung möglich ist.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und wurde als Teil 2 der Begründung durch das Landschaftsplanungsbüro Ute Rebstock erstellt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass durch die Planung keine Naturgüter betroffen sind, denen im heutigen Zustand eine außergewöhnliche Wertigkeit zugesprochen werden kann. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch die Berücksichtigung des Artenschutzes, durch die Versickerung des Oberflächenwassers innerhalb des Plangebietes sowie durch den Erhalt der Randeingrünungen des Plangebietes vermieden und verringert.

Da es städtebauliche Zielsetzung ist, die Vorteile des Standortes (vorhandene technische und soziale Infrastruktur, gute fußläufige Erreichbarkeit der Gemeinbedarfseinrichtungen und Versorgung, kurzfristige Flächenverfügbarkeit bei aktuellem Bedarf im Ortsteil Braunsrath) für die Schaffung des ortsnahe Angebotes an Wohnbauflächen zu nutzen aber derzeit innerhalb des bestehenden Siedlungsraumes der Gemeinde Waldfeucht keine freien Wohnbauflächen für den Markt zur Verfügung stehen, können Standortalternativen im Zusammenhang mit den örtlichen Gegebenheiten in Waldfeucht-Braunsrath nicht entwickelt werden.

5 Inhalt der 45. Flächennutzungsplanänderung

5.1 Wohnbauflächen, Wald

Mit der 45. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Darstellung bisheriger Flächen für die Landwirtschaft in die Darstellung „Wohnbauflächen“ und „Wald“ geändert. Dies entspricht der beschriebenen Zielsetzung, an diesem Standort neue Wohnbauflächen zu entwickeln und dem Erfordernis, dem vorhandenen Bedarf an Wohnbauflächen in der Gemeinde Waldfeucht, insbesondere im Ortsteil Braunsrath, ein entsprechendes Angebot vorzuhalten. Die geplanten Siedlungsflächen enden im Osten mit dem bestehenden ca. 10 m breiten Gehölzstreifen, der als Ersatzaufforstung erstellt worden ist. Daher wird diese Fläche in der 45. FNP-Änderung als Wald dargestellt.

Im Flächennutzungsplan sind nur größere, öffentliche und private Grünflächen darstellbar. Daher wird auf die Darstellung von kleinen Grünanlagen und Kinderspielflächen als Bestandteil der Wohngebiete verzichtet. Dies gilt auch ggf. für Abstandsgrün an Straßen oder Flächen für die Regenwasserversickerung sowie dem bestehenden Ge-

hölzstreifen. Eine differenzierte Betrachtung und planerische Sicherung der Grünflächen, insbesondere des Waldbestands als östlicher Abschluss des Siedlungsrandes, wird mit entsprechenden Festsetzungen im verbindlichen Bebauungsplan Nr. 32, 4. Änderung, sichergestellt.

5.2 Fläche für die Versorgungsanlagen

Im Plangebiet sind Flächen bzw. Standorte für Anlagen der Ver- und Entsorgung planerisch zu sichern. Für die Ableitung der Niederschlagswasser wird im nordöstlichen Bereich des Plangebietes ein Versickerungsbecken vorgesehen. Der Standort wird im Flächennutzungsplan, 45. Änderung, mit Symbol dargestellt. Im Bebauungsplan Nr. 32, 4. Änderung, werden die Flächen aufgrund des vorliegenden entwässerungstechnischen Entwurfs konkret festgesetzt.

Des Weiteren wird im Plangebiet der Standort für eine Trafostation vorgesehen, der im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung mit Symbol dargestellt wird. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung werden die hierzu benötigten Flächen konkretisiert und entsprechend festgesetzt.

6 Nachrichtliche Übernahme

Wasserschutzzone IIIB

Das Plangebiet liegt komplett in der Wasserschutzzone IIIB der Wassergewinnungsanlage in Heinsberg-Kirchhoven.

7 Hinweise

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone IIIB der Wassergewinnungsanlage in Heinsberg-Kirchhoven. Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Wasserschutzgebietsverordnung Heinsberg-Kirchhoven vom 30. Juli 1992 aufgeführten Verbote und genehmigungspflichtigen Tatbestände zu beachten sind.

8 Auswirkungen der Planung

Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) erfolgte eine überschlägige Prüfung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien. Es ist davon auszugehen, dass von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen.

Der Umweltbericht ist eigenständiger Teil 2 dieser Begründung.



9 Zusammenfassende Erklärung

Der Flächennutzungsplanänderung ist nach Abschluss des Verfahrens eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise beizufügen, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die zusammenfassende Erklärung wird nach Feststellungsbeschluss, aber vor Bekanntmachung des Änderungsplans erstellt.

10 **Verfahrensübersicht**

- Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 05.05.2015 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern. Der Änderungsbeschluss wurde am 08.10.2015 ortsüblich bekanntgemacht
- Der Beschluss zur Frühzeitigen Unterrichtung erfolgte durch den Rat der Gemeinde Waldfeucht am 29.09.2015. Der Beschluss wurde am 08.10.2015 ortsüblich bekanntgemacht. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.11.2015 informiert worden und wurden gebeten, ihre Stellungnahme bis zum 04.11.2015 abzugeben. Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat vom 19.10.2015 bis einschließlich 20.11.2015 stattgefunden
- In seiner Sitzung am 05.07.2016 hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht beschlossen, den Entwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der zugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
- Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.07.2016 ortsüblich bekanntgemacht.
- Der Entwurf der 45. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung sowie wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen haben vom 22.08.2016 bis einschließlich 23.09.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden davon gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 18.08.2016 unterrichtet.
- Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 20.12.2016 die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen (Feststellungsbeschluss)

11 **Anhang**

Verwendete Gutachten

1. Ute Rebstock, Büro für Landschaftsplanung: 45. Änderung des Flächennutzungsplans „Braunsrath/ Hinter der Kirche“, Teil 2 der Begründung, Umweltbericht, Juni 2016
2. Ute Rebstock, Büro für Landschaftsplanung: Bebauungsplan Nr. 32, 4. Änderung, Hinter der Kirche, Fachbeitrag zum Artenschutz, Vorprüfung, Juni 2016
3. Kramm Ingenieure GmbH & Co.KG, Geotechnischer Bericht, Aachen, 30.05.2015